

Anlage 1 zur Vorlage 080/2013

bisherige Fassung

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwelm.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Angebote der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung von natürlichen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen genutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zusätzliche organisatorische Regelungen treffen.

§ 3 Nutzungsformen

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei und durch Ausgabe außer Haus genutzt werden.
2. Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet die Nutzerin oder der Nutzer.
3. Der Internet-Anschluss kann gegen Entgelt genutzt werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Internet-Seiten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Anmeldung, Benutzungsausweis

1. Die schriftliche Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. Bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Benutzungsverhältnis mit den gesetzlichen Vertretern geschlossen. Bei Minderjährigen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, ist eine schriftliche Erklärung, durch die die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung zur Anmeldung erteilen und die Übernahme der Haftung für Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis erklären, vorzulegen.
2. Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.

neue Fassung

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm

Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), **zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)**, hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am **20.06.2013** folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwelm.

§ 2 Benutzungsberechtigte

Die Angebote der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung von natürlichen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen genutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zusätzliche organisatorische Regelungen treffen.

§ 3 Nutzungsformen

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien können in der Bücherei und durch Ausgabe außer Haus genutzt werden.
2. Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet die Nutzerin oder der Nutzer.
3. Der Internet-Anschluss kann gegen Entgelt genutzt werden. Minderjährige müssen eine schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Internet-Seiten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen haftet die Nutzerin oder der Nutzer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Anmeldung, Benutzungsausweis

1. Die schriftliche Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit einem amtlichen Adressennachweis. **Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** ist eine schriftliche Erklärung, durch die die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung zur Anmeldung erteilen und die Übernahme der Haftung für Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis erklären, vorzulegen.
2. Anmeldungen für juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können durch schriftlich bevollmächtigte Personen erfolgen.

3. Bei der Anmeldung werden unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle elektronisch gespeichert.
4. Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der in Abs. 3 aufgeführten Daten erteilt. Bei Bevollmächtigten nach Abs. 2 gilt die Anerkennung der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution.
5. Benutzungsberechtigte, die das Jahresentgelt bezahlt haben, erhalten einen Benutzungsausweis, der grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument Gültigkeit besitzt. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust des Benutzungsausweises, Änderungen der Personalien bzw. Wohnungswechsel sowie die Aufhebung einer Bevollmächtigung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzungsausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Benutzung zurückzugeben.

§ 5 Ausgabe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage einer schriftlichen Anmeldung oder gegen Vorlage eines Benutzungsausweises ausgegeben. Die Stadtbücherei kann besondere Bestände von der Ausgabe ausschließen und sie nur für die Nutzung in der Bücherei bereithalten.
2. Der allgemeine Ausgabezeitraum beträgt grundsätzlich vier Wochen. Musik-CD's werden zwei Wochen und CD-ROM's vier Wochen bereitgestellt.
3. Der Ausgabezeitraum kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als erneute Ausgabe.
4. Benutzungsberechtigte können Medien vorbestellen. Über Vorbestellungsfragen zu Medien aus besonderen Beständen entscheidet die Büchereileitung.
5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgegebene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

3. Bei der Anmeldung werden unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle elektronisch gespeichert.
4. Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der in Abs. 3 aufgeführten Daten erteilt. Bei Bevollmächtigten nach Abs. 2 gilt die Anerkennung der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution.
5. Benutzungsberechtigte, die das Jahresentgelt bezahlt haben, erhalten einen Benutzungsausweis, der grundsätzlich nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument Gültigkeit besitzt. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ein Verlust des Benutzungsausweises, Änderungen der Personalien bzw. Wohnungswechsel sowie die Aufhebung einer Bevollmächtigung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Benutzungsausweis ist auf Verlangen der Stadtbücherei oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Benutzung zurückzugeben.

§ 5 Ausgabe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Bücher, Zeitschriften und andere Medien werden gegen Vorlage einer schriftlichen Anmeldung oder gegen Vorlage eines Benutzungsausweises ausgegeben. Die Stadtbücherei kann besondere Bestände von der Ausgabe ausschließen und sie nur für die Nutzung in der Bücherei bereithalten.
2. Der allgemeine Ausgabezeitraum beträgt vier Wochen. DVDs und Musik-CDs werden zwei Wochen bereitgestellt.
3. Der Ausgabezeitraum kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als erneute Ausgabe.
4. Benutzungsberechtigte können Medien vorbestellen. Über Vorbestellungsfragen zu Medien aus besonderen Beständen entscheidet die Büchereileitung.
5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgegebene Medien in begründeten Ausnahmefällen jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Diese kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 7 Haftung

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Sie haften für:
 - a.) Beschädigung oder Verlust von Medien,
 - b.) Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei den Verlust oder die Beschädigung der von ihnen genutzten Medien unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Entgelte, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Für die Ausgabe von Medien wird ein Entgelt ausgehend von der erstmaligen Ausleihe für ein Jahr mit automatischer Verlängerung erhoben, sofern es nicht ein Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Für eine einmalige Ausgabe wird ein Entgelt pro Medieneinheit erhoben.
2. In weiteren Fällen werden Entgelte erhoben:
 - a.) Für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises ist ein Entgelt zu entrichten.
 - b.) Für Medien, die nicht innerhalb des Ausgabezeitraums zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Die erste Erinnerung erfolgt eine Woche nach Ablauf des Ausgabezeitraums. Nach drei Wochen erfolgt eine zweite Erinnerung, die den Nutzerinnen und Nutzern in jedem Falle schriftlich per Einschreiben zugestellt wird. Bleibt diese erfolglos, werden die ausgegebenen Medien durch Botin oder Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung oder versuchte Einziehung durch Botin oder Boten ist ein zusätzliches Einziehungsentgelt zu zahlen. Außerdem sind alle entstandenen Portokosten zu ersetzen.
 - c.) Für Medien, die beschädigt oder in Verlust geraten sind, kann wahlweise ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gezahlt oder ein Naturalersatz, der im Einzelfall der Genehmigung der Büchereileitung bedarf, geleistet werden.
 - d.) Für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit ein Entgelt zuzüglich der tatsächlichen Auslagen erhoben.
 - e.) Für die Nutzung des aufgestellten Kopiergerätes wird ein Entgelt erhoben.
 - f.) Für die Nutzung des Internet-Anschlusses wird ein Entgelt erhoben.

§ 7 Haftung

1. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die von ihnen genutzten Medien vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Sie haften für:
 - a.) Beschädigung oder Verlust von Medien,
 - b.) Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzungsausweises entstehen.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei den Verlust oder die Beschädigung der von ihnen genutzten Medien unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Entgelte, Einziehung

1. Zum teilweisen Ausgleich der durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten werden Entgelte erhoben. Für die Ausgabe von Medien wird ein Entgelt ausgehend von der erstmaligen Ausleihe für ein Jahr mit automatischer Verlängerung erhoben, sofern es nicht ein Monat vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Für eine einmalige Ausgabe wird ein Entgelt pro Medieneinheit erhoben.
2. In weiteren Fällen werden Entgelte erhoben:
 - a.) Für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises ist ein Entgelt zu entrichten.
 - b.) Die Stadtbücherei hat bei Ablauf der Ausgabefrist gegenüber den Benutzerinnen / Benutzern keine Erinnerungs- oder Mahnpflicht. Die Stadtbücherei kann nach Ablauf der Ausgabefrist an die Rückgabe der Medien erinnern und bei Erfolglosigkeit der Erinnerung mahnen. Bei Erfolglosigkeit der Mahnung (Verstreichen der in der Mahnung gesetzten Frist) lehnt die Stadtbücherei die Rücknahme der Medien ab und fordert von der Benutzerin / dem Benutzer Schadenersatz. Neben dem Wiederbeschaffungswert werden ein Bearbeitungsentgelt pro Medium und die Portokosten gefordert. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt vorbehalten.
 - c.) Für Medien, die beschädigt oder in Verlust geraten sind, kann wahlweise ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes gezahlt oder ein Naturalersatz, der im Einzelfall der Genehmigung der Büchereileitung bedarf, geleistet werden. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
 - d.) Für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr wird je Medieneinheit ein Entgelt zuzüglich der tatsächlichen Auslagen erhoben.
 - e.) Für die Nutzung des aufgestellten Kopiergerätes wird ein Entgelt erhoben.
 - f.) Für die Nutzung des Internet-Anschlusses wird ein Entgelt erhoben.
 - g.) Für die Ausgabe von DVDs wird ein Entgelt pro Titel erhoben.
 - h.) Für die Medienbereitstellung und die Erbringung von Dienstleistungen für die Schwelmer Schulen wird ein Entgelt erhoben.

3. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 9 Hausrecht

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausführung einzelner Maßnahmen übertragen.

§ 10 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Schwelm für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Nutzungsausschluss

Wer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder die Ordnung in der Stadtbücherei verletzt, kann von der Nutzung der Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.12.2004 außer Kraft.

3. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 9 Hausrecht

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausführung einzelner Maßnahmen übertragen.

§ 10 Haftung der Stadt

Die Haftung der Stadt Schwelm für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Nutzungsausschluss

Wer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt oder die Ordnung in der Stadtbücherei verletzt, kann von der Nutzung der Angebote der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.11.2010 außer Kraft.

Anlage

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm vom 04.11.2010
Höhe der in § 8 vorgesehenen Entgelte:

1. für die Ausgabe von Medien der Stadtbücherei (§ 8 Abs. 1):

Jahresentgelt 16,00 €

ermäßigtes Jahresentgelt für:

Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten 7,00 €

Schwelm-Pass-Inhaberinnen und Schwelm-Pass-Inhaber

Jugendleitercard-Inhaberinnen und Jugendleitercard-Inhaber

Familienausweis 20,00 €

(Volljährige und / oder Volljähriger mit mindestens einem

minderjährigen Kind, dessen gesetzliche Vertreterin sie

ist oder dessen gesetzlicher Vertreter er ist)

Entgelt für einmalige Ausgabe pro Medieneinheit 2,00 €

2. für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises (§8 Abs. 2a): 2,50 €

3. für die Überschreitung des Ausgabezeitraums (§8 Abs. 2b):

Versäumnisentgelt pro Medium: 0,30 €

pro Öffnungstag (1. - 20. Tag)

4. für die Einziehung o. versuchte Einziehung durch Botin oder Boten (§8 Abs. 2b): Einziehungsentgelt 30,00 €

5. für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken (§8 Abs. 2d):

je Medieneinheit 1,00 €

(zzgl. Auslagenersatz)

6. für die Nutzung des Kopiergerätes (§8 Abs. 2e):

je DIN A4 Kopie 0,25 €

je DIN A3 Kopie 0,50 €

7. für die Nutzung des Internet-Anschlusses (§ 8 Abs. 2f):

je angefangene ½ Stunde 1,50 €

je DIN A4 Computerausdruck 0,25 €

Anlage

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwelm vom 20.06.2013
Höhe der in § 8 vorgesehenen Entgelte:

1. für die Ausgabe von Medien der Stadtbücherei (§8 Abs. 1):

Jahresentgelt 17,00 €

ermäßigtes Jahresentgelt für: 7,00 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

Studentinnen und Studenten, Inhaberinnen und Inhaber des Schwelm-Passes,

der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte

Familienausweis 20,00 €

1 Erwachsener und alle Kinder der Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Entgelt für einmalige Ausgabe pro Medieneinheit 2,00 €

2. für die Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises (§8 Abs. 2a): 2,50 €

3. für die Überschreitung des Ausgabezeitraums (§8 Abs. 2b):

Versäumnisentgelt pro Medium: 0,30 €

pro Öffnungstag (1. - 20. Tag)

4. Bearbeitungsentgelt für das Ersetzen eines Mediums zusätzlich zu seinem Wert (§8 Abs. 2b und 2c): 2,50 €

5. für die Bereitstellung von Medien aus dem auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken (§8 Abs. 2d) je Medieneinheit (zzgl. Porto): 2,50 €

6. für die Nutzung des Kopiergerätes (§8 Abs. 2e):

je DIN A4 Kopie 0,25 €

je DIN A3 Kopie 0,50 €

7. für die Nutzung des Internet-Anschlusses (§8 Abs. 2f):

je angefangene ½ Stunde 1,50 €

je DIN A4 Computerausdruck 0,25 €

8. für die Bereitstellung von DVDs pro Titel (§8 Abs. 2g): 1,00 €

9. für die Bereitstellung von Medien und die Erbringung von Dienstleistungen für die Schwelmer Schulen jährlich pro Schule (§8 Abs. 2h): 100,00 €